



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

76 Städte- und Gemeindebund NRW - Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail:
Internet: www.nwstgb.de

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
des Landtags NRW
Herrn Dr. Heinz-Jörg Eckhold MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Fax: 884-3002



Aktenzeichen: IV/2 200-90/1 me/ka
Ansprechpartner: Referent Dr. Menzel
Durchwahl 0211-4587-236

20. August 2001

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 29.08.2001 zum Thema „Selbstständige Schule“

Sehr geehrter Herr Dr. Eckhold,

mit Schreiben vom 04.07.2001 hat der Präsident des Landtags zu einer Anhörung zu dem Thema „Selbstständige Schule“ am 29.08.2001 eingeladen. Dieser Einladung kommen wir gerne nach. Gleichzeitig sind wir gebeten worden, dem Ausschuß für Schule und Weiterbildung vorab eine schriftliche Stellungnahme bis zum 20.08.2001 zuzuleiten. Nachfolgend erhalten Sie unsere schriftliche Stellungnahme zu dem Modellprojekt „Selbstständige Schule“.

1. Projektbeschreibung

Das Modellprojekt mit den Arbeitsfeldern Personalbewirtschaftung, Sachmittelbewirtschaftung, Unterrichtsorganisation und -gestaltung und innere Organisation und Mitwirkung der Schule sowie Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung verfolgt sinnvolle Ziele, wie die Verbesserung der schulischen Arbeit und einen effizienten Einsatz der dafür notwendigen Mittel durch eine weitgehende Selbstständigkeit der Schule bei der Verfügung über Sach- und Personalmittel.

Entsprechend der Projektskizze sollen die beteiligten Schulen nach Durchführung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme und nach Aufbau der erforderlichen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen über ein eigenes Sachmittelbudget verfügen, das sich aus Landes- und Schulträgermitteln speist. Das Land und die Schulträger werden den Schulen diese Mittel so zuweisen, daß sie möglichst umfassend gegenseitig deckungsfähig und in folgenden Haushaltsjahren übertragbar sind. Aus der Bildung eines gemeinsamen Sachmittelbudgets folgt zwangsläufig, daß im Rahmen des Projektes keine saubere Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten vorgenommen wird. Land und Schulträger werden daher im Rahmen des Projektes deutlich näher zusammenarbeiten, als dies bislang der Fall gewesen ist.

Aus der Sicht zahlreicher Mitgliedskommunen, die sich an dem Projekt beteiligen möchten, besteht die - trotz einiger zwischen dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und For-

schung des Landes NRW und den kommunalen Spitzenverbänden geführten Gespräche - immer noch nicht ausgeräumte Befürchtung, Geld und Personal für innere Schulangelegenheiten einsetzen zu müssen, für die das Land zuständig ist. Das Land hätte hier rechtzeitig Klarheit schaffen müssen. Jedenfalls darf das Modellprojekt nicht zu einer Lastenverschiebung vom Land auf die Schulträger führen.

Nicht geklärt ist nach wie vor die in Zeiten knapper kommunaler Kassen zentrale Frage, welche Kosten infolge einer Teilnahme an dem Projekt im einzelnen auf den Schulträger zukommen werden. Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW hat in den Gesprächen darauf hingewiesen, daß generell nicht gesagt werden könne, welche finanzielle Lasten auf den Schulträger zukommen werden. Es ist in diesem Zusammenhang mitgeteilt worden, daß aufgrund der Selbständigkeit der an dem Modellprojekt beteiligten Schulen Stundenkontingente in den Schulverwaltungsämtern frei würden.

Nach Rücksprache mit zahlreichen Praktikern aus den Mitgliedskommunen muß allerdings festgestellt werden, daß dies gerade in kleineren Kommunen kaum zutreffen wird, jedenfalls kann derzeit nicht gesagt werden, ob überhaupt Personalressourcen frei werden. Auch wissen die Kommunen, die sich für eine Teilnahme an dem Modellprojekt bewerben möchten, nicht, welche Aufwendungen für das Projektbüro notwendig sein werden und welche Mittel in das gemeinsam mit dem Land zu speisende Sachmittelbudget einzustellen sind. Erst bei Vorlage einer Kooperationsvereinbarung durch das Land besteht für den Schulträger erstmals die Möglichkeit, die Kosten überschlägig zu berechnen.

Dieses Verfahren unter Ausblendung der kommunalen Spitzenverbände wird von den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes als äußerst problematisch empfunden. Hierin ist wohl die Hauptursache für die Befürchtung zu sehen, Geld und Personal für innere Schulangelegenheiten einsetzen zu müssen, für die das Land zuständig ist. Vor diesem Hintergrund wäre es notwendig gewesen, im Vorfeld mit den kommunalen Spitzenverbänden die Einzelheiten des Projekts zu erörtern, bevor dieses der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Gegenstand der Gespräche hätte insbesondere das organisatorische und finanzielle Engagement der beteiligten Schulträger sein müssen. Bei dem Vorgehen des Landes haben die Kommunen, die nach Vorlage der Kooperationsvereinbarung das Modellprojekt als zu kostspielig qualifizieren, lediglich die Möglichkeit, die Kooperationsvereinbarung nicht zu unterzeichnen, obwohl sich der Schulträger bereits grundsätzlich für eine Teilnahme an dem Projekt ausgesprochen und umfangreiche Vorarbeiten geleistet hat.

Das Land hat sich bislang auch nicht eindeutig zu der Frage geäußert, ob sich Gemeinden mit einem Haushaltssicherungskonzept an dem Modellprojekt beteiligen können. Zwar muß der Schulträger im Rahmen seiner Bewerbung nicht auf seine Haushaltssituation eingehen. Wir gehen allerdings davon aus, daß die zuständige Bezirksregierung im Rahmen ihrer Stellungnahme an das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW die Haushaltssituation des antragstellenden Schulträgers bewerten wird. Daher dürfte die Finanzsituation des Schulträgers kein unerhebliches Auswahlkriterium des Landes sein. Die Weiterentwicklungen im Schulbereich dürfen jedoch nicht an den finanzschwachen Kommunen vorbeigehen. Daher muß auch Kommunen mit einem Haushaltssicherungskonzept die Möglichkeit eingeräumt werden, an dem Modellprojekt teilzunehmen.

In der Projektbeschreibung wird stets die Bedeutung einer selbständiger werdenden Schule hervorgehoben, die letztlich einen größeren Gestaltungsspielraum erhalten soll. Im Rahmen des Projektes sollten allerdings nicht nur die Schulen, sondern auch die Schulträger einen möglichst großen organisatorischen, personellen und finanziellen Gestaltungsspielraum erhalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bildung und Einrichtung eines Projektbüros.

2. Ausschreibungstext

Zu Irritationen hat in Teilbereichen auch der Ausschreibungstext für eine Teilnahme an dem Modellvorhaben geführt. Bewerben können sich danach ein oder mehrere Schulträger, wo-

S. 3 v. 4

bei kreisfreie Städte, Kreise mit möglichst mehreren kreisangehörigen Gemeinden, Landschaftsverbände mit einem Teil ihrer Schulen im Rahmen der jeweiligen Modellregion und größere kreisangehörige Städte angesprochen sind. Der Begriff „größere kreisangehörige Städte“ hat insbesondere bei Kommunen in der Größenordnung von 20.000 bis 60.000 Einwohner zu der Frage geführt, ob sie unter den Begriff der größeren kreisangehörigen Städte fallen. Das Ministerium hat in einer schriftlichen Stellungnahme nicht näher dargelegt, wann es sich bei einer Kommune um eine größere kreisangehörige Stadt handle.

Jedem Schulträger sollte – unabhängig von der Größe der ihn tragenden Gemeinde – eine Chance zu Teilnahme an dem Modellvorhaben haben. Die Entwicklungen im Schulbereich für den einzelnen Schulträger dürften nicht von dem Umstand abhängen, daß sich möglichst viele Schulträger und auch der Kreis aus einer Region für das Modellprojekt bewerben. Dies hätte eine Ungleichbehandlung zwischen dem kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Städten zur Folge. Gerade aber die Chancengleichheit der Schulen war stets eines der Elemente einer verlässlichen Schulpolitik des Landes NRW.

Im übrigen erlauben wir uns den Hinweis, daß die Schaffung derart unscharfer Voraussetzungen für einen großen Teil der 396 Städte und Gemeinden in NRW keine große Motivation hinsichtlich einer Bewerbung zur Folge haben wird, insbesondere nicht für die Kommunen zwischen 25.000 und 60.000 Einwohnern. Denn für eine Bewerbung sind ohne Zweifel umfangreiche und zeitaufwendige Entscheidungsabläufe erforderlich, die sich der Schulträger ersparen kann, wenn er kaum Chancen für eine selbständige Beteiligung an dem Modellprojekt erkennt.

3. Entwurf des Schulentwicklungsgesetzes

Zur Umsetzung des Modellprojektes liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz) vor. Artikel 1 des Gesetzentwurfes enthält eine Öffnungsklausel, die sich auf die am Modellprojekt beteiligten Schulen bezieht. Durch die Öffnungsklausel wird den Schulen eine weitergehende Selbständigkeit bei der Personalverwaltung, Stellenbewirtschaftung und Sachmittelbewirtschaftung sowie der Unterrichtsorganisation und -gestaltung eingeräumt. Darüber hinaus wird den Schulleitern Dienstvorgesetzteneigenschaft übertragen und die Schulen werden zu Dienststellen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz erklärt. Diese beabsichtigte Neuregelung ist zu begrüßen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfes sieht die Änderung u.a. des Schulfinanzgesetzes, des Schulumwirkungsgesetzes und der Gemeindeordnung sowie der Gemeindekassenverordnung vor, wobei diese Gesetzesänderungen nicht nur für die am Modellprojekt beteiligten Schulen, sondern bereits landesweit gelten sollen. Auch diese Änderungen, insbesondere die der Gemeindeordnung und der Gemeindekassenverordnung, mit der nunmehr eine umfangreiche Budgetierung auch im Bereich des Vermögenshaushaltes möglich sein wird, sind nachdrücklich zu begrüßen.

Artikel 2 des Gesetzesentwurfes sieht allerdings auch einige Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes vor, die zum einen zur Folge haben werden, daß befristete Anstellungen bis zu einem Jahr nicht mehr der Personalmitbestimmung unterliegen und zum anderen, daß die Anstellung der Schulleiter nicht mehr der Mitbestimmung unterliegt. Offenbar hat es aus der Sicht des Landes Probleme bei befristeten Anstellungen gegeben, die man hiermit ausräumen möchte. Von der politischen Zielsetzung her zweifelhaft erscheint jedenfalls die zweite beabsichtigte Änderung, der Wegfall der Mitbestimmung bei der Besetzung der Schulleiterstellen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Einschränkung der Mitbestimmung nicht auf die am Modellvorhaben beteiligten Schulen beschränkt bleiben soll. Nach der Systematik des Modellvorhabens ist diese landesweite Änderung jedenfalls nicht angezeigt.

S. 4 v. 4

4. Fazit

Ungeachtet der beschriebenen Problembereiche ist das Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ zu begrüßen. Das Projekt bietet Chancen zur Weiterentwicklung des Schulwesens, die bei erfolgreichem Verlauf nach Ablauf oder bereits während des Projektes auf alle Schulen in NRW übertragen werden können.

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, daß das Projekt nicht zu einer Verschiebung der Lasten vom Land auf den Schulträger führen darf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Jürgen Schneider